



Allgemeine Bedingungen für die Nutzung von Infrastruktur von Personenbahnhöfen der Usedomer Bäderbahn GmbH (ABP UBB)

gültig ab 15.04.2008

1. Grundsätze des Vertragsverhältnisses	1
1.1. Geltungsbereich	1
1.2. Veröffentlichung und Änderungen der ABP UBB	1
1.3. Abschluss des Stationsnutzungsvertrages	1
1.4. Leistungsumfang	2
1.5. Nutzungszweck	2
1.6. Genehmigungen	2
1.7. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten	2
1.8. Nutzermehrheit	2
<hr/>	
2. Anmeldung der Stationsnutzung	4
2.1. Allgemeines	4
2.2. Anmeldungen	4
2.3. Vertragsangebot durch die UBB	4
<hr/>	
3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter normalen Betriebsbedingungen	6
3.1. Grundsatz	6
3.2. Anforderungen an das Personal des EVU/ZB	6
3.3. Informationen zu einzelnen Zugfahrten	6
3.4. Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen	7
<hr/>	
4. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei Störung der Betriebsabwicklung	8
4.1. Betriebsstörungen	8
4.2. Abweichungen der vereinbarten Halte	8
4.3. Ausfall der Bahnsteigbeleuchtung	8
<hr/>	
5. Gefahren für die Umwelt	9
5.1. Umweltgefährdende Einwirkungen	9
5.2. Inanspruchnahme der UBB als ZustandsstörerIn	9

6. Haftung	10
6.1. Grundsatz	10
6.2. Unbekannter Schadensverursacher	10
6.3. Haftpflichtversicherung	10

7. Nutzungsentgelt	11
7.1. Entgeltgrundsätze	11
7.2. Berechnungsgrundlage	13
7.3. Währung, Umsatzsteuer	13
7.4. Zahlungsbedingungen	13
7.5. Ausschluss von Einwendungen	13
7.6. Sicherheitsleistungen, Vorauszahlungen, Bonitätsprüfung	13
7.7. Verzug	14
7.8. Aufrechnungsbefugnis der Vertragspartner	14

Anlage 1: Leistungen der ABP UBB

Anlage 2: Ausstattung und Zuordnung der jeweiligen Verkehrsstationen in die Stationskategorien

1. Grundsätze des Vertragsverhältnisses

1.1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen der Usedomer Bäderbahn GmbH (ABP UBB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Anmeldung der Nutzung und/ oder Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) mit Sitz im Inland oder durch andere Zugangsberechtigte (ZB) nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, Abs. 3 AEG und § 31 AEG ergibt. Gleiches gilt für die Anmeldung und/ oder Nutzung sonstiger Leistungen/ Lieferungen der UBB.

Nachfolgende Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Geschäftsführer:	Hr. Boße	Tel.: 038378 / 27 10
Prokurist:	Hr. Kohl	Tel.: 038378 / 27 116, 0175 / 265 62 62
Eisenbahnbetriebsleiter:	Hr. Pinske	Tel.: 038378 / 27 115, 0175 / 265 62 70
Stellv. Eisenbahnbetriebsleiter:	Hr. Mißlitz	Tel.: 038378 / 27 1315, 0175 / 265 62 72
	Hr. Burchardt	Tel.: 038378 / 27 123, 0175 / 265 62 10

Die UBB betreibt die Infrastruktur der Personenbahnhöfen auf den nachstehend aufgeführten Strecken:

Świnoujście Centrum – Seebad Heringsdorf
Seebad Heringsdorf – Wolgast Hafen
Züssow DB Grenze – Wolgast Hafen
Zinnowitz – Peenemünde
Velgast DB-Grenze – Barth.

Der Streckenabschnitt Ahlbeck Grenze - Świnoujście Centrum und der Personenbahnhof Świnoujście Centrum gehen voraussichtlich am 01.01.2008 nach dem Beitritt der Republik Polen zum Schengen-Abkommen in Betrieb. Jegliche Nutzungsansprüche sind daher frühestens ab dem Inbetriebnahmeterrnin dieses Streckenabschnittes gegenüber der UBB gegeben.

Eine Übersicht der Personenbahnhöfen der UBB enthält Anlage 2.

Werden in den ABP UBB für genau definierte Fristen „Arbeitstage“ verwendet, so sind unter Arbeitstagen die Tage Montag bis Freitag außer gesetzlichen Feiertagen zu verstehen.

1.2. Veröffentlichung und Änderungen der ABP UBB

Die ABP UBB und Änderungen der ABP UBB werden via Internet unter der Adresse www.UBB-online.com unter der Rubrik Unternehmen > Business Center (<http://www.ubb-online.com/de/bcenter.html>) veröffentlicht. Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der ABP UBB gelten die Fristen des § 4 Abs. 4 und 5 EIBV. Vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der ABP UBB als Bestandteil des Stationsnutzungsvertrages (SNV) hat das EVU/ ZB, welches Vertragspartner zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist, das Recht, innerhalb von zwei Wochen den Stationsnutzungsvertrag zu kündigen.

1.3. Abschluss des Stationsnutzungsvertrages

1.3.1 Der Stationsnutzungsvertrag zwischen der UBB und dem EVU/ ZB kommt durch die fristgerechte und schriftliche Annahme des Angebots der UBB durch das EVU/ ZB gemäß Ziffer 2.3 zustande.

1.3.2 Mit Vertragsabschluss wird dem EVU/ ZB das Nutzungsrecht an der Infrastruktur von Personenbahnhöfen eingeräumt. Ein Nutzungsanspruch besteht erst ab dem ersten vertraglich vorgesehenen Verkehrstag. Wünscht das EVU/ ZB die Durchführung von Probefahrten vor diesem Zeitpunkt, so ist dies der UBB rechtzeitig mitzuteilen. Die UBB ist berechtigt, bezüglich der Stationsnutzung im Rahmen der Durchführung der Probefahrten den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zu verlangen.

1.3.3 Das besondere Kündigungsrecht nach § 12 EIBV vom 03. Juni 2005 (BGBl.I, S. 1566) bleibt davon unberührt.

1.4. Leistungsumfang

1.4.1 Die UBB gewährt dem EVU/ ZB die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten (im Folgenden Personenbahnhöfe) für das Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen. Die UBB hat die Personenbahnhöfe leistungsabhängig verschiedenen Kategorien zugeordnet. Basisleistungen in den entsprechenden Kategorien und weitere Leistungen der UBB ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesen ABP UBB.

1.4.2 Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges finden grundsätzlich nur zum Fahrplanwechsel und unter angemessener Berücksichtigung der Belange der EVU/ ZB statt. Die UBB wird den für eine laufende Netzfahrplanperiode vereinbarten Leistungsumfang innerhalb dieses Zeitraums nur verändern, wenn bei Vertragsabschluss Maßnahmen objektiv nicht absehbar waren und wenn dadurch die Verwirklichung der Nutzungsrechte der EVU/ ZB nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

1.5. Nutzungszweck

Nutzungen der Personenbahnhöfe sind nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig. Beabsichtigt das EVU/ ZB, hiervon - auch kurzfristig - abzuweichen, ist vorher die Zustimmung der im Stationsnutzungsvertrag genannten Ansprechpartner einzuholen.

1.6. Genehmigungen

Das EVU/ ZB weist gegenüber der UBB nach, dass es die für seine Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) besitzt und teilt der UBB jede beantragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit.

1.7. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

Das EVU/ ZB und die UBB können die Rechte aus den Verträgen vorbehaltlich Ziffer 1.2 nur nach vorheriger schriftlicher Mitteilung und schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Eine gesamthafte Übertragung der Rechte und Pflichten der UBB auf ein im Sinne des §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen der UBB, das ebenfalls als Infrastrukturbetreiber tätig ist, ist ohne Zustimmung des EVU/ ZB zulässig.

1.8. Nutzemehrheit

Zusammenschlüsse von Eisenbahnverkehrsunternehmen und Eisenbahnen gemäß § 14 Abs. 3 AEG gelten als Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne dieser Bedingungen. Ihre Mitglieder haften hinsichtlich der von ihnen übernommenen vertraglichen Pflichten als Gesamtschuldner.

2. Anmeldung der Stationsnutzung

2.1. Allgemeines

Die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen setzt deren Anmeldung durch das EVU/ ZB nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

Die Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen setzt weiterhin voraus, dass das EVU/ ZB mit dem jeweiligen Betreiber der Schienenwege einen Trassennutzungsvertrag schließt.

2.2. Anmeldungen

2.2.1 Anmeldungen für die Stationsnutzung zum Jahresfahrplan (Netzfahrplan i.S. des § 8 Abs. 2 EIBV) müssen unverzüglich nach Abschluss des Trassennutzungsvertrages schriftlich vorliegen. In die Mengenkomponekte der Entgeltkalkulation gemäß Ziffer 7 gehen nur solche Anmeldungen ein, die spätestens drei Monate vor Fahrplanwechsel vorliegen. Die Anmeldung muss die nachstehenden Daten, im Folgenden Pflichtdaten genannt, enthalten:

- Haltebahnhof mit: Anzahl Halte je Tag; Zuglänge je Halt; Verkehrstage
- Zeiten: Abfahrtszeit, Ankunftszeit, Wartezeiten je Haltebahnhof und je Bahnsteig
- Linieninformationen: Abfahrtsbahnhof, Zielbahnhof, Richtungsbahnhof, Zwischenziele, via Bahnhöfe, Haltebahnhöfe (Restlaufweg)
- Zuginformationen: Zugnummer, Zuglänge
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für das EVU/ZB rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegen zu nehmen und erforderliche Auskünfte zu geben
- Informationen über Behinderteneinstieg und Behindertenabteil

2.2.2 Darüber hinaus hat das EVU/ ZB die Möglichkeit, folgende Daten, im Folgenden Kann-Daten genannt, zu liefern:

- Zuginformationen: Gattung, Linie/Kurs, Zugname, Zuschlaginformation, Verbundinformation
- Zugservices: Zugrestaurant, Fahrradabteil
- Zugbildung: Wagenreihung, Blockbildung

2.2.3 Fehlende Pflichtdaten fordert die UBB bei den vom EVU/ ZB benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Das EVU/ ZB ist verpflichtet, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Nachforderung zu übermitteln. Übermittelt das EVU/ ZB innerhalb dieser Frist die Angaben nicht, behandelt die UBB die Anmeldung als nicht fristgerechte Anmeldung.

2.2.4 Anmeldungen von Bedarfshalten werden gleichermaßen wie Anmeldungen unter den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 behandelt und gehen in die Mengenkomponekte zur Entgeltkalkulation gemäß Ziffer 7 ein.

2.2.5 Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr sollen regelmäßig 18 Arbeitstage vor dem geplanten Verkehrstag bei der UBB schriftlich vorliegen. Kurzfristige Anmeldungen sind möglich. Ein gesonderter Fahrplanaushang wird durch die UBB jedoch nur bei einer Anmeldung mindestens drei Werkstage vor dem geplanten Verkehrstag gewährleistet. Alle in Ziffer 2.2 genannten Pflichtdaten haben zum Anmeldezeitpunkt vorzuliegen.

2.3. Vertragsangebot durch die UBB

2.3.1 Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen zum Jahresfahrplan erhält das EVU/ ZB spätestens 8 Wochen vor dem jährlichen Fahrplanwechsel im Dezember ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Stationsnutzungsvertrages, an das die UBB vier Wochen gebunden ist. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebotes zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

2.3.2 Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr erhält das EVU/ ZB spätestens fünf Werktage nach Eingang der vollständigen Anmeldung ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Stationsnutzungsvertrages, an das die UBB fünf Werktage gebunden ist. Für kurzfristigere Anmeldungen von Gelegenheitsverkehren erhält das EVU/ ZB das schriftliche Angebot unverzüglich. Ist innerhalb der verbleibenden Zeit vor dem Verkehrstag keine schriftliche Annahme mehr möglich, liegt die Annahme des Angebotes in der Inanspruchnahme der Leistung.

3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter normalen Betriebsbedingungen

3.1. Grundsatz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die die Besonderheiten und Erfordernisse der Nutzung der Infrastruktur von Personenbahnhöfen berücksichtigt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Partei zu diesem Zweck unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Effizienz und Sicherheit bei der Betriebsführung.

3.2. Anforderungen an das Personal des EVU/ ZB

3.2.1 Das eingesetzte Personal muss den Anforderungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) genügen.

3.2.2 Die UBB vermittelt auf Wunsch dem Personal des EVU/ ZB vor seinem Einsatz gegen Entgelt die erforderlichen Ortskenntnisse.

3.3. Informationen zu einzelnen Zugfahrten

3.3.1 Informationen der UBB an das EVU/ ZB

Die Anlage 2 der ABP UBB enthält auch die Informationen zu Bahnsteighöhen der Personenbahnhöfe sowie über stufenfreie Zugänge und die bauliche Länge von Bahnsteigen. Informationen über die betrieblich nutzbare Länge der Gleise der Personenbahnhöfe erhält das EVU/ ZB vom jeweiligen Betreiber der Schienenwege.

3.3.2 Informationen des EVU an die UBB

Das EVU/ ZB stellt sicher, dass die UBB rechtzeitig vor der Abfahrt des Zuges zumindest über folgende Information verfügt:

- bei Abweichungen von den Anmeldungen zu den Pflichtdaten: Laufweg des Zuges mit sämtlichen Halten, An- und Abfahrtszeiten je Haltebahnhof, Zuglänge,
- Besonderheiten: z.B. außergewöhnlich hohes Reisendenaufkommen,

Diese Daten sind für die Dimensionierung der Infrastruktur- anlagen, Sicherheitsauflagen der Aufsichtsbehörden und Bewilligungsverfahren der Fördermittelgeber erforderlich. Die UBB wird die ihr überlassenen Daten vertraulich behandeln.

3.3.3 Reisendeninformation

Die UBB behält sich das ausschließliche Recht vor, in den Personenbahnhöfen die Reisenden über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge des EVU/ ZB anhand der ihr vorliegenden Daten zu informieren.

An Personenbahnhöfen, an denen die UBB tatsächlich nicht über die aktuelle Zug- und Betriebslage informiert, wird den EVU/ ZB das Recht eingeräumt, über die aktuelle Zug- und Betriebslage der eigenen Züge zu informieren. Hierzu können technische Einrichtungen am Zug (z.B. Außenlautsprecher der Fahrzeuge) eingesetzt werden, sofern durch die Benutzung dieser Einrichtungen andere EVU/ ZB in ihrer u.U. gleichzeitig erfolgenden Information der eigenen Reisenden nicht beeinträchtigt werden.

3.3.4 Serviceleistungen in Personenbahnhöfen

Die UBB behält sich das ausschließliche Recht vor, in den Personenbahnhöfen personenbediente Serviceleistungen gegenüber den Reisenden zu erbringen (siehe Anlage 1,III. Weitere Leistungen, 3. Service).

An Personenbahnhöfen, an denen die UBB tatsächlich keine personenbedienten Serviceleistungen erbringt, sind die EVU/ ZB berechtigt, Aufgaben ihres Verantwortungsbereiches (z.B. Ausstellung von Verspätungsbescheinigungen, Ein- und Ausstiegshilfen für mobilitätseingeschränkte Reisende, sonstige Hilfestellungen für Reisende) selbst zu erbringen.

3.3.5 Sonstiges

Das EVU/ ZB benennt eine Stelle, die Informationen der UBB entgegen nimmt sowie befugt und in der Lage ist, Entscheidungen im Namen des EVU/ ZB zu treffen oder kurzfristig herbeizuführen.

3.4. Instandhaltung der Infrastruktur, Durchführung von Baumaßnahmen

3.4.1 Die UBB ist berechtigt, alle notwendigen Baumaßnahmen zur Erweiterung und Erneuerung sowie Instandhaltungsmaßnahmen an den Personenbahnhöfen durchzuführen. Dies schließt den Neubau ein. Die Interessen der EVU/ ZB werden hierbei nicht mehr als notwendig beeinträchtigt.

3.4.2 Die UBB informiert die EVU/ ZB über geplante Baumaßnahmen vier Wochen im Voraus zur beabsichtigten Durchführung. Vorab ist die Durchführung der Baumaßnahmen mit denjenigen EVU/ ZB, die im Jahresfahrplan verkehren, sowie den EVU/ ZB, die ihr Interesse an Gelegenheitsverkehren jeweils im räumlichen Bereich der Bau- und Instandhaltungsmaßnahme angezeigt haben, zu erörtern. Mit der Erörterung sollen die für die Entscheidung erheblichen Faktoren und Gesichtspunkte festgestellt, die Betroffenen angehört und ein Ausgleich der verschiedenen Interessen herbeigeführt werden. EVU/ ZB, die nach der so vorgenommenen Erörterung eine Stationsnutzung anmelden, werden über das Ergebnis informiert.

3.4.3 Die UBB ist dem EVU/ ZB gegenüber nicht zum Schadensersatz wegen etwaiger Betriebsbeeinträchtigungen infolge der Durchführung von Bau-/ Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet, die gemäß Ziffer 1.4.2, 3.4.1 und 3.4.2 durchgeführt werden. Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Einhaltung dieser Voraussetzungen obliegt der UBB. Die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

4. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei Störung der Betriebsabwicklung

4.1. Betriebsstörungen

4.1.1 Betriebsstörungen umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie andere besondere Vorkommnisse.

4.1.2 Über Störungen, die ihre Ursachen im Verantwortungsbereich der UBB haben, informiert die UBB das EVU/ ZB unverzüglich, unabhängig von der Auswirkung auf dessen Verkehre.

4.1.3 Darüber hinaus wird die UBB alle ihr vorliegenden Informationen unverzüglich an das EVU/ ZB weitergeben. Für die Informationen Dritter wird hierbei keine Gewähr übernommen.

4.2. Abweichungen der vereinbarten Halte

Abweichungen von den vereinbarten Halten aus Gründen, die außerhalb des Leistungsbereiches der UBB liegen, gehören zum allgemeinen Betriebsrisiko. Sie gehen jeweils zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners und berechtigen diesen nicht zur Verweigerung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten. Angemeldete und vertraglich vereinbarte Leistungsmengen (Zughalte) sind immer abrechnungspflichtig, es sei denn die Abweichungen resultieren aus Gründen, die im Leistungsbereich der UBB liegen. Die Befreiung des Vertragspartners von seiner Pflicht zur Gegenleistung richtet sich nach den allgemein zivilrechtlichen Vorschriften.

4.3. Ausfall der Bahnsteigbeleuchtung

Der Gesamtausfall der Bahnsteigbeleuchtung an den vom EVU/ ZB genutzten Bahnsteigen muss vom EVU/ ZB an die jeweils zuständige Stelle der UBB gemeldet werden.

Dem EVU/ ZB wird bei Abschluss des Stationsnutzungsvertrages die jeweils zuständige Stelle mit der entsprechenden Telefonnummer benannt.

5. Gefahren für die Umwelt

5.1. Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des EVU / ZB oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU/ ZB verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat das EVU/ ZB unverzüglich die Leitstelle der UBB zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des EVU/ ZB für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegende gesetzliche Pflicht (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Personenbahnhöfen oder Teilen von diesen notwendig, trägt das verursachende EVU/ ZB die Kosten.

Das EVU führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie bei seinen Verkehrsleistungen - auch unverschuldet - aufgetreten sind.

Die UBB ist berechtigt, diese Maßnahmen auf Kosten des EVU/ ZB durchführen zu lassen.

5.2. Inanspruchnahme der UBB als Zustandsstörerin

Ist die UBB ausschließlich als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU/ ZB - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt das EVU/ ZB die der UBB entstehenden Kosten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Haftung

6.1. Grundsatz

6.1.1 Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

6.1.2 Im Verhältnis zwischen der UBB und dem EVU/ ZB wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 10.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

6.2. Unbekannter Schadensverursacher

Kann nicht festgestellt werden, durch welchen Vertragspartner ein Schaden Dritter verursacht worden ist, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Haften weitere EVU/ ZB aufgrund der Klausel für das betreffende Schadensereignis, ist dies bei der Bemessung des Haftungsbetrages entsprechend zu berücksichtigen.

6.3. Haftpflichtversicherung

Das EVU/ ZB weist vor Aufnahme des Verkehrs nach, dass es eine den Anforderungen der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung vom 21.12.1995 (BGBl. I 1995, S.2101) entsprechende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich - gleich aus welchem Rechtsgrund - ergeben können. Es weist den Fortbestand zum 01.06. jedes Jahres nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der UBB unverzüglich an.

7. Nutzungsentgelt

7.1. Entgeltgrundsätze

7.1.1 Die Entgelte für die Nutzung der Personenbahnhöfe der UBB werden nach einem spezifischen Kategoriepreismodell gebildet. Dabei gelten für jedes EVU/ ZB die gleichen Kriterien.

7.1.2 Stationskategorien:

Alle Personenbahnhöfe der UBB sind einer Stationskategorie zugeordnet. Die Stationspreissystematik sieht drei Stationskategorien vor. Die Personenbahnhöfe der UBB sind den Stationskategorien I bis III zugeordnet. Die Zuordnung der Personenbahnhöfe in eine Stationskategorie erfolgt nach Ausstattung und Charakter.

In die folgenden Kategorien werden die Personenbahnhöfe der UBB unterschieden:

Kategorie I: Fernbahnhöfe
 mindestens eine 300m lange Bahnsteigkante
 Verknüpfungspunkt zum ÖPNV mit erheblicher regionaler Bedeutung
 stationäre Lautsprecheranlage
 Beheizter Warteraum (Öffnungszeiten nach Wunsch des ZB/EVU)
 Bahnhofsnamensschild, Richtungsschild und Fahrplanaushang
 Beleuchtungsanlage

Kategorie II: Kreuzungsbahnhöfe
 mindestens zwei 110m lange Bahnsteigkanten bei gleichzeitiger Möglichkeit einer Zugkreuzung
 untergeordneter Verknüpfungspunkt zum ÖPNV
 stationäre Lautsprecheranlage
 ggf. Beheizter Warteraum (Öffnungszeiten nach Wunsch des ZB/EVU)
 Bahnhofsnamensschild, Richtungsschild und Fahrplanaushang
 Beleuchtungsanlage

Kategorie III: Haltepunkte
 eine mindestens 70m lange Bahnsteigkante
 Bahnhofsnamensschild, Richtungsschild und Fahrplanaushang
 Beleuchtungsanlage

Die genauen Einordnungen der Stationen können Anlage 2 entnommen werden. Alle Verkehrsstationen der UBB sind über Rampen behindertengerecht erreichbar.

In jeder Stationskategorie werden die Basisleistungen gemäß Anlage 1, I. ABP UBB sowie kategoriespezifische Basisleistungen gemäß Anlage 1, II. ABP UBB angeboten.

7.1.3 Preisbildung:

Der kategoriespezifische Stationspreis wird auf der Basis der Kosten gebildet, die für die Vorhaltung und den Betrieb der Infrastruktur der Personenbahnhöfe in den einzelnen Stationskategorien insgesamt entstehen. Infolge dessen und aufgrund verschiedener Leistungsmengen (Zughalte) können sich für die einzelnen Bahnhofskategorien unterschiedliche Entgelthöhen ergeben. Der Stationspreis für die Nutzung des einzelnen Bahnhofes wird den EVU/ ZB diskriminierungsfrei in Rechnung gestellt.

Die jeweils gültigen Stationspreise werden in der Liste der Entgelte veröffentlicht.

7.1.4 Stationsentgelt:

Das vom EVU/ ZB zu entrichtende Stationsentgelt für die Nutzung eines einzelnen Bahnhofs ergibt sich aus der Multiplikation des jeweiligen Stationspreises mit den entsprechenden Stationshalten am konkreten Bahnhof.

7.1.5 Anreiz zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit:

Das Anreizsystem bezieht sich auf die Basisleistungen je Kategorie gemäß Anlage 1 der ABP UBB. Für die Dauer der notwendigen Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.4.1 findet das Anreizsystem bei den betroffenen Personenbahnhöfen keine Anwendung. Die nachfolgenden Nachlässe werden jeweils nur gewährt, wenn die Meldung des EVU/ ZB unverzüglich nach Feststellung der Störung erfolgte. Soweit die UBB Ersatzmaßnahmen zur Kompensation der Störung in Form geeigneter technischer oder personeller Maßnahmen durchgeführt hat, wird kein Nachlass gewährt. Desgleichen findet das Anreizsystem keine Anwendung, wenn die Realisierung der eingeleiteten Maßnahmen aus Gründen höherer Gewalt nicht ausgeführt werden können.

Anreize zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit:

Bei einem Teilausfall der Bahnsteig- und Zuwegungsbeleuchtung (mindestens 30%) und einer erfolgten Meldung durch das EVU/ ZB an die jeweils zuständige Stelle sowie einer Entstörungsfrist für die UBB von drei Arbeitstagen gewährt die UBB dem EVU/ ZB für die über die Entstörungsfrist hinausgehende Dauer der Störung an der betreffenden Station für Halte nur während der Beleuchtungszeiten an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 10 % des Stationspreises.

Bei einem Gesamtausfall der Bahnsteig- und Zuwegungsbeleuchtung und einer gemäß Ziffer 4.3 erfolgten Meldung an die zuständige Stelle gewährt die UBB dem EVU/ ZB für die Dauer der Störung nach Ablauf der Frist von einem Arbeitstag an der betreffenden Station für Halte nur während der Beleuchtungszeiten an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 25 % des Stationspreises. Von der UBB zur Kompensation der Störung umgesetzte Ersatzmaßnahmen durch geeignete technische oder personelle Maßnahmen führen zu keiner Pönalisierung.

Bei einem Mangel an den Oberflächen von Bahnsteigen und Zuwegungen, wie unzureichende Befestigungen oder Absackungen von Bahnsteigoberflächen, die zu einer akuten Verletzungsgefahr führen können und bei erfolgter Meldung durch das EVU/ ZB an die jeweils zuständige Stelle sowie einer Erstsicherungsfrist für die UBB von drei Arbeitstagen gewährt die UBB dem EVU/ ZB für den Zeitraum der über die Dauer der Erstsicherungsfrist hinausgehenden Nichtabsicherung des Mangels an der betreffenden Station für Halte an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 15 % des Stationspreises.

Bei einer nicht erfolgten Beräumung von Schnee auf Bahnsteigen und Zuwegungen und einer erfolgten Meldung durch das EVU/ ZB an die jeweils zuständige Stelle sowie unter Beachtung der nach der jeweiligen Ortssatzung festgelegten Beräumungszeiten gewährt die UBB dem EVU/ ZB für die über die Beräumungszeit hinausgehende Dauer der Störung an der betreffenden Station für Halte an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 15 % des Stationspreises. Die Beräumungszeit gemäß der Ortssatzung kann durch das EVU/ ZB bei den jeweiligen Stadt-, Kommunen- oder Ortsverwaltungen bzw. im Internet eingesehen werden. Die Leistungserbringung bezieht sich auf die zu nutzende Länge des Bahnsteiges auf eine Gehspurbreite von 1,00 Meter. Maßgeblich für die zu nutzende Länge ist der längste Zug im Rahmen der seitens der EVU/ ZB angemeldeten Nutzung.

Bei einem Mangel an Fahrplanaushängen an einem Bahnsteig (ganz oder teilweise fehlend, falsch oder nicht lesbar) unter Beachtung der Festlegungen aus Anlage 1, I. Basisleistungen, Fahrplanaushang und bei erfolgter Meldung durch das EVU/ ZB an die jeweils zuständige Stelle sowie einer Entstörungsfrist für die UBB von drei Arbeitstagen gewährt die UBB dem EVU/ ZB für die über die Entstörungsfrist hinausgehende Dauer der Störung an der betreffenden Station für Halte an dem betroffenen Bahnsteig einen Nachlass in Höhe von 10 % des Stationspreises. Ein Nachlass wird nicht gewährt, sofern ein Fahrplanaushang aufgrund vom EVU/ ZB gelieferter unzutreffender Daten inhaltlich falsch ist.

Bei gänzlichem Fehlen der Bahnhofsbezeichnung (Bahnhofsnamenschild) und bei erfolgter Meldung durch das EVU/ ZB an die jeweils zuständige Stelle sowie einer Entstörungsfrist für die UBB von drei Arbeitstagen gewährt die UBB dem EVU/ ZB für die über die Entstörungsfrist hinausgehende Dauer der Störung für Halte an der betreffenden Station einen Nachlass in Höhe von 5 % des Stationspreises.

Bei einem technischen Mangel an den Reisendeninformationssystemen (keine dynamische und keine akustische Reisendeninformation) und bei erfolgter Meldung durch das EVU/ ZB an die jeweils zuständige Stelle und unter der Beachtung der Festlegungen aus den Ziffern 3.3.2 sowie 4.1.2 bis 4.1.3 sowie einer Entstörungsfrist für die UBB von drei Arbeitstagen gewährt die UBB dem EVU/ ZB für den betreffenden Halt an der Station einen Nachlass in Höhe von 15 % des Stationspreises.

Nachgewiesene Falschmeldungen über das Vorliegen von in Ziffer 7.1.5 genannten Störungen werden gegenüber dem meldenden EVU/ ZB mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € verrechnet.

Die Verrechnung von Ansprüchen aus dem Anreizsystem eines Jahres erfolgt mit der Stationspreisabrechnung im Dezember des jeweiligen Jahres.

7.2. Berechnungsgrundlage

Die Stationspreise werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Stationspreisliste berechnet.

7.3. Währung, Umsatzsteuer

Vom EVU/ ZB zu leistende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

7.4. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind auf ein von der UBB zu bestimmendes Konto auf Kosten des EVU/ ZB zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage und beginnt am Tag des Rechnungszugangs.

7.5. Ausschluss von Einwendungen

Einwendungen des EVU/ ZB gegen die in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Preise oder Preisbestandteile hat es binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der UBB schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Zustimmung. Die UBB wird in ihren Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des EVU/ ZB bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

7.6. Sicherheitsleistungen, Vorauszahlungen, Bonitätsprüfung

7.6.1 Die UBB verlangt von den EVU/ ZB, außer denen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AEG, für ihre Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen im Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistungen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU/ ZB bestehen

Zweifel hieran können bestehen:

- a) wenn das EVU/ ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,
- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,
- c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft einer Auskunftsei,
- d) bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des EVU/ ZB
- e) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität nahe legen, wie z.B. Beantragung von

Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der UBB bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird) oder fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

7.6.2 Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von drei in den kommenden sechs Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelten. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsentgeltes abzustellen.

7.6.3 Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank gestellt werden, wobei die Insolvenzsicherheit des Sicherungsmittels Voraussetzung für die Akzeptanz dieser Sicherheit durch die UBB ist.

7.6.4 Kommt das EVU/ ZB einem nach Ziffer 7.6.1. berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheit nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die UBB ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

7.6.5 Das EVU/ ZB kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Leistung der Vorkasse ist die UBB ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Vorkasse erbracht ist.

7.6.6. Vorauszahlungen werden immer in voller Höhe des Stationsnutzungsentgeltes oder in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes in einem Monat geleistet, wobei für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Entgeltes in einem Monat Ziffer 7.6.2. entsprechend gilt. Sie sind mindestens sieben Kalendertage vor Fälligkeit der jeweiligen Gegenleistung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

7.6.7 Barzahlungen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.

7.6.8 Die UBB ist berechtigt, vor Vertragsabschluss sowie im Laufe der Vertragsbeziehungen Bonitätsprüfungen vorzunehmen.

7.7. Verzug

7.7.1 Befindet sich das EVU/ ZB nach Zahlung der Sicherheitsleistung weiterhin im Verzug (§ 286 BGB) und kommt es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die UBB aus der Sicherheit (Ziffer 7.6.2) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 7.6 geltend machen, sofern die Forderungen der Höhe und dem Grunde nach unbestritten sind. Ansonsten ist die UBB berechtigt, Vorauszahlungen gemäß Ziffer 7.6.5 zu verlangen. Einer weiteren Ankündigung bedarf es nicht.

7.7.2 Bei Zahlungsverzug hat das EVU/ ZB Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Des Weiteren werden für jede schriftliche Mahnung 5,00 Euro als pauschalierte Mahnkosten erhoben.

7.8. Aufrechnungsbefugnis der Vertragspartner

Das EVU/ ZB kann gegen Forderungen der UBB nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Anlage 1

Leistungen der ABP UBB

I. Basisleistungen

Die UBB bietet dem EVU/ ZB an jedem Personenbahnhof mindestens folgende Basisleistungen an:

Bahnhofsnamensschild

Auf jedem Personenbahnhof befinden sich Stationsnamensschilder in angemessener Zahl, die den Namen des Bahnhofes oder Haltepunktes in deutscher Sprache zeigen.

Fahrplanaushang

Die UBB bringt an allen Personenbahnhöfen, die planmäßig von EVU/ ZB bedient werden, einen Fahrplanaushang an. Dieser stellt die Abfahrtszeiten der EVU diskriminierungsfrei dar. Das EVU stellt der UBB die notwendigen Informationen rechtzeitig zur Verfügung (mindestens jedoch vier Wochen vor Fahrplanwechsel). Fahrplanabweichungen, zusätzliche Züge und Sonderzüge werden - bei rechtzeitiger Mitteilung durch das EVU (mindestens jedoch drei Werktage vor dem Verkehrstag) - durch Sonderaushänge bekannt gegeben. Die UBB aktualisiert die Fahrplanaushänge bei Netzfahrplanwechsel oder einer Anpassung des Netzfahrplans nach den Wintermonaten (§ 8 Abs. 2 EIBV). Die sich im Zusammenhang mit einer in der Fahrplanperiode auf Grund von Änderungen der Trassenbestellung und der Stationsnutzung ergebenden Gesamtaufwendungen für die Anpassung der Fahrplanaushänge, werden durch das verursachende EVU/ ZB getragen. Wünscht ein EVU/ ZB eine zusätzliche Aktualisierung, so ist diese Leistung gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Dies gilt analog, falls das EVU/ ZB die Daten zur Erstellung des Fahrplanaushanges verspätet der UBB zur Verfügung stellt, jedoch nicht in den Fällen verspäteter Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr.

Informationsflächen für das EVU/ ZB

Die UBB stellt dem EVU Informationsflächen zur Verfügung, die das EVU in Absprache mit der UBB belegt. Das EVU darf diese Informationsflächen ausschließlich für verkehrliche Informationen (insbesondere Tarife, Liniennetzplan) verwenden; eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter der UBB sind berechtigt, nicht mehr gültige Aushänge zu entfernen.

Flächen für Fahrausweisautomaten bzw. -entwerter der EVU/ZB

Die UBB stellt jedem EVU/ZB auf Nachfrage Flächen für Fahrausweisautomaten bzw. -entwerter zur Verfügung, wobei die Anzahl auf einen Fahrausweisautomaten bzw. -entwerter pro im Regelverkehr genutzten Bahnsteig am Bahnhof beschränkt ist. Der Mietzins ist im Stationspreis enthalten. Die näheren Bedingungen für die Aufstellung bedürfen des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung, die vor ihrem Inkrafttreten der BNetzA vorzulegen ist.

Wegeleitsystem, Beschilderung

Zur Orientierung der Reisenden bringt die UBB an den Personenbahnhöfen ein dem Reisendenaufkommen angepasstes Wegeleitsystem an. Farbgebung und Designausprägungen bleiben der UBB vorbehalten.

Reinigung

Die Reinigung erfolgt in Intervallen, die abhängig vom Reisendenaufkommen und Größe der Personenbahnhof sind. Das EVU/ ZB unterstützt die UBB und meldet besondere Verunreinigungen an die zuständige Stelle der UBB.

Abfallbehälter

Abfallbehälter werden im Zuge der Reinigung in regelmäßigen Abständen geleert. Das EVU/ ZB unterstützt die UBB und meldet besondere Verunreinigungen an die zuständige Stelle der UBB.

II. Kategoriespezifische Basisleistungen

Die UBB bietet dem EVU/ ZB an jedem **Personenbahnhof der Kategorie I und II** zusätzlich zu den Basisleistungen folgende Leistungen an:

Bahnhofsuhr

Die UBB bietet dem EVU/ ZB an allen **Personenbahnhöfen** zusätzlich zu den Basisleistungen folgende Leistungen an:

Wetterschutz

Sitzgelegenheit

Die Ausstattung und Zuordnung der jeweiligen Verkehrsstation zur Stationskategorie ist der Anlage 2 zu entnehmen.

III. Weitere Leistungen

Die UBB bietet dem EVU an ausgewählten Personenbahnhöfen weitere Leistungen an. Die UBB orientiert sich dabei am Reisendenaufkommen, den örtlichen Verhältnissen der Personenbahnhof und des jeweiligen Bahnsteigs. Eine rechtliche Gewähr bzw. ein rechtlicher Anspruch auf das Vorhandensein besteht für das EVU/ ZB nicht.

Weitere Leistungen sind:

1. Ausstattungen

Fahrradabstellanlagen und Parkplätze für Kfz, deren Nutzung mit einem Entgelt für die Reisenden versehen sein kann

Kofferkulis;

Toiletten, deren Benutzung für den Reisenden ggf. kostenpflichtig sein kann.

2. Information

Touristische Informationen und Veranstaltungsinformationen

3. Service

Die Servicemitarbeiter der UBB sind - soweit vorhanden - zuständig für:

Hilfestellung (Beratung, Lenkung) für Reisende:

Fahrplanbezogene Auskünfte;

Stadt- und ortsbezogene Auskünfte;

Hilfestellung in besonderen Situationen;

Hilfestellung bei Fundsachen;

Behindertenhilfe einschl. Einstiegshilfe (Hublifte), soweit vorhanden;

Mithilfe bei der Entgegennahme und Vermittlung von Aufträgen für die Bahnhofsmmission

Anlage 2

Ausstattung und Zuordnung der jeweiligen Verkehrsstationen in die Stationskategorien



Im Bereich nachfolgend aufgeführter Strecken sind folgende Stationen verfügbar:

Strecke	Bahnhof/Haltepunkt	Anzahl der Bahnsteige	Kategorie	Bahnsteiglänge [m]	Bahnsteighöhe [cm]	Sonstiges	
Świnoujście Centrum – Seebad Heringsdorf	Bf Świnoujście Centrum	2	I	2 x 120	36		
	Hp Ahlbeck Grenze	1	III	110	36	ohne Beschallung	
	Bf Seebad Ahlbeck	2	II	2 x 110	36		
	Hp Ahlbeck Ostseeth- erme	1	III	110	36	ohne Beschallung	
	Bf Seebad Herings- dorf	3	I	2 x 120 1 x 300	36		
Seebad Heringsdorf – Wolgast Hafen	Hp Heringsdorf Neu- hof	1	III	120	36	ohne Beschallung	
	Bf Bansin Seebad	2	II	2 x 165	36		
	Hp Schmollensee	1	III	120	36	ohne Beschallung	
	Bf Ückeritz	2	II	2 x 110	36		
	Hp Stubbenfelde	1	III	120	36	ohne Beschallung	
	Hp Kölpinsee	1	III	120	36	ohne Beschallung	
	Bf Koserow	2	II	2 x 110	36		
	Bf Zempin	2	II	2 x 110	36		
	Bf Zinnowitz	3	I	1 x 110 1 x 300	36		
	Bf Trassenheide	2	II	2 x 120	36		
	Hp Bannemin- Mölschow	1	III	120	36	ohne Beschallung	
	Hp Wolgaster Fähre	1	III	110	36	ohne Beschallung	
	Hp Wolgast Hafen	1	III	130	36		
	Züssow DB-Grenze - Wolgast Hafen	Bf Wolgast	2	I	2 x 300	36	
		Hp Hohendorf	1	III	120	36	ohne Beschallung
Bf Buddenhagen		2	II	2 x 120	36		
Hp Karlsburg		1	III	120	36	ohne Beschallung	
Zinnowitz - Pee- nemünde		Bf Zinnowitz	1	I	80	36	
	Hp Trassenmoor	1	III	70	36	ohne Beschallung	
	Hp Karlshagen	1	III	80	36	ohne Beschallung	
	Hp Peenemünde	1	III	80	36	ohne Beschallung	
Velgast DB- Grenze - Barth	Hp Saatel	1	III	80	36	ohne Beschallung	
	Hp Kenz	1	III	80	36	ohne Beschallung	
	Hp Barth	1	III	80	36	ohne Beschallung	

